

S a t z u n g

über den Weihnachtsmarkt in der Gemeinde Morbach

vom 28. September 1998

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, der §§ 60 b, 64 ff der Gewerbeordnung sowie der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird gemäß des Beschlusses des Gemeinderates vom 21.09.1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Begriff und Standort

1. Markt im Sinne dieser Satzung ist der Weihnachtsmarkt.
2. Der Marktplatz erstreckt sich über die Bernkasteler Straße, Birkenfelder Straße, Biergasse, Bahnhofstraße sowie die Parkplätze Oberer Markt, Pont-Sur-Yonne, Unterer Markt und Bernkasteler Straße.

Ergibt sich aus zwingenden Gründen die Notwendigkeit einer vorübergehenden Verlegung des Weihnachtsmarktes, so findet dieser auf einem anderen, von der Gemeinde Morbach als Veranstalter des Weihnachtsmarktes zu bestimmenden Platz statt.

Auf besondere Anordnung sind die Fahrzeuge, Anhänger und Packwagen während der festgesetzten Marktzeit vom Marktgelände zu entfernen. Die Errichtung von Marktständen oder Schaustellergeschäften außerhalb der zugelassenen Straßen und Plätze ist nur mit vorheriger Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde der Gemeinde Morbach zulässig.

§ 2

Recht zur Teilnahme am Weihnachtsmarkt

- (1) Jedermann, der dem Teilnehmerkreis des im § 1 bezeichneten Weihnachtsmarktes angehört, ist nach Maßgabe der für alle Teilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme berechtigt.
- (2) Der Besuch steht allen Personen, soweit andere gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, mit gleichen Befugnissen frei.

§ 3

Aufsicht, Befugnisse und Aufgaben

- (1) Die Aufsicht über den Weihnachtsmarkt übt die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde Morbach aus. Den von ihr mit der Aufsicht beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu allen auf dem festgesetzten Veranstaltungsort befindlichen Einrichtungen zu gewähren.
- (2) Die Aufsichtspersonen haben Anordnungs- und Weisungsbefugnis gegenüber den Schaustellern und Beschickern sowie den bei ihnen beschäftigten Personen, soweit dies für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Wird der getroffenen Weisung oder Anordnung nicht Folge geleistet, kann der sofortige Ausschluß des Schaustellers bzw. Marktbeschickers erfolgen. Auf Verlangen der Aufsichtspersonen haben sich die Angesprochenen über ihre Identität und ihren Wohnsitz auszuweisen.

§ 4

Beschränkung auf bestimmte Aussteller- und Anbietergruppen

Die Gemeinde Morbach kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller- und Anbietergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.

§ 5

Ausschluß von Ausstellern, Anbietern oder Schaustellern wegen Platzmangel

Die Gemeinde Morbach kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Schausteller von der Teilnahme ausschließen.

§ 6

Markttag und Marktzeit

- (1) Markttag ist jeweils der 1. Samstag im Dezember.
- (2) Der Markt beginnt um 08.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
- (3) Vor Beginn und nach Schluß der Marktzeiten ist der Verkauf und Ankauf von Waren untersagt.
- (4) Das Anfahren der Marktflächen und der Aufbau dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes erfolgen. Der Abbau der Stände ist innerhalb von zwei Stunden nach Ende des Marktes vorzunehmen. Danach müssen die Marktflächen geräumt sein. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 7

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Standplätze auf dem Weihnachtsmarkt wird ein Standgeld nach dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Empfangsbescheinigung über die Zahlung der Gebühr hat der Marktstandinhaber während der Marktzeit bei sich zu führen und sie auf Verlangen einer Aufsichtsperson vorzuzeigen. Die Empfangsbescheinigung ist nicht übertragbar.

§ 8

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstand des Marktverkehrs ist das Feilbieten von Waren aller Art (§ 68 Abs. 2 Gewerbeordnung).
- (2) Das Verabreichen von nichtalkoholischen Getränken und zubereiteten Speisen ist erlaubt. Zur Verabreichung von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bedarf es nach den §§ 1, 2 und 12 des Gaststättengesetzes in der jeweils gültigen Fassung der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde der Gemeinde Morbach.

§ 9

Verkaufs-Verbote

Es ist nicht gestattet, Käufer zudringlich zum Kauf aufzufordern sowie Waren im Umhertragen feilzubieten.

§ 10

Ordnung auf dem Weihnachtsmarkt, Ausschluß vom Marktgeschehen

- (1) Die Aufsichtspersonen sind befugt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, bzw. auf anderen Märkten bereits dagegen verstoßen haben oder die Ruhe und Ordnung auf dem Markt stören, vom Marktplatz zu verweisen. Marktstandinhaber haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Standgeldes. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht in diesem Fall ebenfalls nicht. Weitere gesetzliche Zwangs- und Strafmaßnahmen bleiben davon unberührt.
- (2) Von der Benutzung oder dem Besuch des Marktes können auf Zeit oder bei besonders schweren Fällen für immer ausgeschlossen werden:
 - a) Personen mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten,
 - b) Personen, die im begründeten Verdacht stehen, die Märkte zur Begehung strafbarer Handlungen aufzusuchen.

Ausgeschlossene Personen dürfen den Markt auch nicht zur Ausführung von Aufträgen jeglicher Art aufsuchen.

- (3) Bettlern und Hausierern ist der Zutritt zum Markt nicht gestattet.
- (4) Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, als Verkäufer oder Händler (Benutzer) zum Marktverkehr nicht zugelassen.

§ 11

Zuweisung der Standplätze für den Weihnachtsmarkt

- (1) Die Standplätze werden den Verkäufern von den Aufsichtspersonen zugewiesen. Der Inhaber des Standplatzes darf nur diese zugewiesene Fläche benutzen.
- (2) Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihre zugewiesenen Standplätze untereinander zu tauschen.

§ 12

Verkaufsstände, Firmenschilder, Kennzeichnung

- (1) Die Marktstände sind nach Maßgabe dieser Satzung und näherer Anordnung der Aufsichtspersonen sowie nach den gesetzlichen Vorschriften von den Verkäufern selbst einzurichten. Jeder Marktstandinhaber darf nur einen Verkaufsstand haben. Die Frontlänge eines Marktstandes soll **vierzehn** laufende Meter nicht übersteigen. Die Verkaufsstände müssen so beschaffen sein, daß ihre Standfestigkeit gewährleistet ist und die Marktbesucher nicht gefährdet werden können.
- (2) Jeder Marktstandinhaber hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle seine Anschrift (Firma), bestehend aus Vor- und Zunamen, sowie Wohnsitz anzubringen. Schilder, Plakate und sonstige, der Werbung dienende Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Platzstände und Räume in angemessenem Umfang und nur soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Inhabers in Verbindung stehen, angebracht werden.

Lautsprecheranlagen und ähnliche Werbemittel sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde der Gemeinde Morbach zulässig.

§ 13

Nutzung der Standplätze

- (1) Bei Beginn der Marktzeit muß das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände sowie die Einrichtung der Marktstände durchgeführt sein. Während der Marktzeit sind die Straßen nach Möglichkeit freizuhalten.

- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht bis eine halbe Stunde vor Beginn der Marktzeit belegt, verfällt der Anspruch auf den Standplatz. Über den Standplatz kann dann anderweitig verfügt werden.

§ 14

Fahrzeuge

Kraftfahrzeuge dürfen nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit den Aufsichtspersonen zulässig.

Ausgenommen sind fahrbare Verkaufsstände.

§ 15

Maße und Gewichte

Waagen, Maße und Gewichte müssen mit einem gültigen Eichstempel versehen sein. Das Wiegen und Messen der gekauften Waren durch den Verkäufer hat so zu erfolgen, daß der Käufer das richtige Gewicht und Maß kontrollieren kann.

§ 16

Hygienische Vorschriften

- (1) Die beim Verkauf tätigen Personen haben auf größte Sauberkeit zu achten. Personen, die Fleisch oder Fischwaren, Wild, Geflügel, Krusten- und Weichtiere, Butter, Schmalz, sonstige Fette, Käse, Quark und dergleichen verkaufen, haben eine Schutzkleidung zu tragen.

Das Schlachten, Enthäuten, Rupfen oder Ausnehmen von Tieren auf dem Marktplatz ist verboten.

Kostproben dürfen nur durch den Verkäufer und nur mit sauberem Messer, Gabel oder Löffel entnommen werden.

- (2) Das Mitführen von Hunden ist nur gestattet, wenn diese angeleint sind und von dem Hundeführer jederzeit unter Kontrolle gehalten werden können.

§ 17

Schutz des Marktplatzes

- (1) Die Marktstandinhaber sind für die Sauberkeit ihres Verkaufsstandes und seiner Einrichtung verantwortlich.

Packmaterial und Abfälle dürfen nicht auf den Marktplatz sowie die Straßen geworfen werden. Sie sind so zu verwahren, daß weder die ausgelegten Waren noch die Verkaufsstände verunreinigt werden.

Spätestens nach Ablauf der in § 6 Abs. 4 gesetzten Frist ist das Leergut und Packmaterial abgepackt für die Müllabfuhr bereitzustellen, so daß der Marktplatz wieder in vollem Umfang zur Nutzung zur Verfügung stehen kann. Jeder Marktstandinhaber haftet für die von ihm verursachten Schäden am Marktplatz ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

- (2) Marktstände, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden.

§ 18

Besondere Schutzvorschriften für Lebensmittel

- (1) Die Verkaufsstände für frische Lebensmittel müssen den hygiene- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen. Alle Lebensmittel müssen von guter Beschaffenheit sein und mit größter Sorgfalt behandelt werden. Sie sind in sauberen, einwandfreien Behältnissen oder Gefäßen feilzubieten.
- (2) Verpackungsmittel für frische Lebensmittel müssen den hygiene- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen.

§ 19

Haftung

- (1) Das Benutzen des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Morbach haftet nicht für entstandene Personen- und Sachschäden, es sei denn, daß ein Verschulden ihres Personals nachgewiesen wird.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standes übernimmt die Gemeinde Morbach keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs durch höhere Gewalt, bauliche Veränderungen oder Ausbesserungen des Marktplatzes und der umliegenden Straßen und Plätze oder durch Sperrung anläßlich von Bauarbeiten besteht nicht.
- (4) Die Inhaber der Stände haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten ergeben. Sie haben für das Verschulden ihrer Hilfskräfte und ihrer Beauftragten wie für ihr eigenes Verschulden einzustehen.
- (5) Die Gemeinde Morbach übernimmt keine Garantie für Umsätze und Gewinne anläßlich des Weihnachtsmarktes.

§ 20

Andere gesetzliche Vorschriften

Von dieser Satzung bleiben die allgemein geltenden Vorschriften unberührt. Insbesondere haben die Marktstandinhaber die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, der Gaststättenverordnung, des Jugendschutzgesetzes, der hygienerechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften, des Bundesseuchengesetzes und der Verordnung über die Preisauszeichnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 21

Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot oder Gebot dieser Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Zuwiderhandlungen gegen folgende Bestimmungen stellen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände dar:

§ 3 Abs. 1	(Zutritt zu Einrichtungen)
§ 3 Abs. 2	(Weisung der örtlichen Ordnungsbehörde)
§ 6 Abs. 3	(Verkauf und Ankauf von Waren außerhalb der Marktzeiten)
§ 6 Abs. 4	(Auf- und Abbau außerhalb der Marktzeiten)
§ 7 Abs. 2	(Empfangsbescheinigung über Gebühren)
§ 8 Abs. 2	(Verabreichung von alkoholischen Getränken)
§ 9	(Verkaufs-Verbote)
§ 10 Abs. 3	(ordnungswidrige Benutzung oder Besuch)
§ 10 Abs. 4	(Betteln und Hausieren)
§ 11 Abs. 1	(Widerrechtliche Nutzung von Standflächen)
§ 11 Abs. 2	(Tausch von Marktständen)
§ 12 Abs. 1	(Verkaufsstände)
§ 12 Abs. 2	(Kennzeichnung und Werbung an Verkaufsständen)
§ 13 Abs. 1	(Nutzung des Standplatzes)
§ 14	(Fahrzeuge)
§ 15	(Maße und Gewichte)
§ 16 Abs. 1	(Hygiene-Vorschriften)
§ 16 Abs. 2	(Mitführen von Hunden)
§ 17 Abs. 1	(Sauberkeit des Verkaufsstandes)
§ 17 Abs. 2	(Schutz des Marktplatzes)
§ 18 Abs. 1	(Schutz der Lebensmittel)
§ 18 Abs. 2	(Verpackungsmittel)
§ 20	(Andere gesetzliche Vorschriften)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

- (2) Die Anwendung und Festsetzung von Zwangsmitteln richtet sich nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 02.10.1998.